

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 4. Dezember 2015

B 06 – 01/I-15

In dem Schiedsgerichtsverfahren

der Frau [...] aus [...]

Antragstellerin

gegen

den FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...]

Antragsgegner und Beschwerdegegner

Beigeladener:

[...] aus [...]

Beschwerdeführer

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Frehse und die Beisitzer Moritz, Seipel und Löhr aufgrund der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2015 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beigeladenen hin wird die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 30. Juni 2015 aufgehoben und der Antrag der Antragstellerin verworfen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Landesvorstandswahlen, und zwar konkret der Beisitzerwahl in der zweiten Abteilung, Wahlgang zwei.

Auf dem Landesparteitag der FDP [...] am 12./13. Juni 2015 wurde das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Wahl zum Beisitzer im Landesvorstand in der zweiten Abteilung mit 125 Stimmen für den Beigeladenen und 124 Stimmen für die Antragstellerin festgestellt. Damit war der Beigeladene als letzter Beisitzer gewählt.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2015 beantragte die Antragstellerin beim Landesschiedsgericht der FDP [...] „auf Grund des knappen Ergebnisses bei der oben genannten Wahl eine Nachzählung“. Der Antragsgegner erkannte den Anspruch auf Nachzählung mit Schreiben vom 26. Juni 2015 an. Das Landesschiedsgericht behandelte den Antrag als Wahlanfechtung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 SchGO und gab mit Beschluss vom 30. Juni 2015 dem Antrag der Antragstellerin auf Nachzählung statt, ordnete eine Nachzählung durch die Landesgeschäftsstelle unter Vorsitz des beim Landesparteitag gewählten Zählkommissionsvorsitzenden an und stellte fest, dass das Ergebnis der Nachzählung das Ergebnis der Zählung auf dem Landesparteitag ersetze. Eine Beiladung des auf dem Landesparteitag als gewählt verkündeten Bewerbers, des Beigeladenen, fand im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nicht statt.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2015 legte der Beigeladene Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts ein. Zur Begründung trägt er vor, er hätte dem Verfahren beigeladen werden müssen. Es habe seines Wissens eine inoffizielle Nachzählung stattgefunden und er wisse nicht, wie sicher die Stimmzettel verwahrt wurden.

Mit Beschluss vom 28. August 2015 hat das Bundesschiedsgericht die Beiladung zum Verfahren verfügt.

Ergänzend trägt der Beigeladene vor, eine Wahlanfechtung der Antragstellerin sei schon dem Wortlaut ihres Antrags nach nicht gegeben. Aber selbst wenn man ihr Begehren entsprechend auslege, sei die Wahlanfechtung bereits unzulässig, da ein Mangel der Wahl nicht dargetan sei.

Der Beigeladene und Beschwerdeführer beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts [...] vom 30. Juni 2015 aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin abzulehnen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag gestellt.

Auf Nachfrage des Gerichts hat der Beschwerdegegner mitgeteilt, dass am 15. Juni 2015 eine Nachzählung der Stimmzettel bezüglich des Ergebnisses [...] /[...] durch den Hauptgeschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer stattgefunden habe und am 16. Juni 2015 der gesamte zweite Wahlgang nachgezählt worden sei. Dabei habe sich ein abweichendes Stimmergebnis zum Parteitag ergeben und der Beigeladene habe weniger Stimmen als die Antragstellerin.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Beigeladenen ist zulässig und begründet.

Das Landesschiedsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin zu Unrecht stattgegeben. Zutreffend ist das Landesschiedsgericht allerdings davon ausgegangen, dass es sich um ein Wahlanfechtungsverfahren gem. § 9 SchGO handelt, obwohl die Antragstellerin lediglich eine Nachzählung beantragt hat. Eine solche Nachzählung sehen die Statuten der Partei nicht vor. Eine isolierte Nachzählung kann auch nicht das Begehren der Antragstellerin sein; denn nur wenn Folgerungen aus der Nachzählung gezogen werden, kann sie eine Änderung des Wahlergebnisses erreichen. Das dazu vorgesehene Verfahren ist das Wahlanfechtungsverfahren. Ein Antrag auf Nachzählung hätte auf dem Landesparteitag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden können. Über diesen Antrag hätte sodann das Parteitagspräsidium zu entscheiden. Nach Beendigung des Parteitags ist nur noch die Wahlanfechtung möglich.

Der Wahlanfechtungsantrag ist jedoch bereits unzulässig.

Zwar ist die Antragstellerin antragsberechtigt nach § 11 Nr. 1 d) SchGO. Es fehlt jedoch an den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 SchGO. Die Antragstellerin hat keinen Mangel behauptet, der geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Die Antragstellerin beruft sich lediglich auf das äußerst knappe Ergebnis, wonach der Beigeladene nur eine Stimme mehr hat als sie. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie damit – zumindest inzident – einen Zählfehler geltend machen will. Denn allein der Umstand, dass das Wahlergebnis knapp war und nach allgemeiner Lebenserfahrung menschlicher Irrtum beim Zählen nie ausgeschlossen werden kann, ist für die Geltendmachung eines Zählfehlers nicht ausreichend (so BVerfG 24.08.93 – Az. 2 BvR 1885/92, NVwZ-RR 1994, 105; BayVG 24.06.1998 – Az. 4 ZB 97.2164, NVwZ-RR 1999, 60; VG Regensburg 01.10.2008 – Az RN 3 K 08.00971, juris).

Ob die Antragstellerin Kenntnis von dem Ergebnis der „inoffiziellen Nachzählung“ hatte und daher dies zur Begründung ihrer Anfechtung vorbringen wollte, kann ebenfalls dahingestellt bleiben. Denn die „inoffizielle Nachzählung“ war rechtswidrig. Weder gab es einen Anhaltspunkt für eine solche Nachzählung noch wurde sie von einer dazu berechtigten Person durchgeführt. Das Ergebnis einer nicht rechtmäßigen Nachzählung einer Wahl kann nicht Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Mangels einer Wahl in Form eines Zählfehlers sein.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist daher aufzuheben und der Antrag der Antragstellerin als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 SchGO.

Mechthild Dyckmans

Hermann Frehse

Joachim Moritz

Helmut Seipel

Rolf Hermann Lühr